

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Beb.Plan "Mittelhoffeld (Abt-Kuno-Straße) - 2.Änderung"

Maßgebend sind die Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Mittelhoffeld (Abt-Kuno-Straße)", genehmigt vom Reg.Präsidium am 02.03.1954, mit Änderung bzw. Ergänzung, genehmigt vom Reg.Präsidium am 25.03.1957, mit Ausnahme der nachfolgenden Änderungen.

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs.1 BauGB i.d.F. vom 08.12.1986 und BauNVO i.d.F. vom 15.09.1977 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23.01.1990)

- 1 Nebenanlagen: (§ 22 Abs.4 BauNVO und § 23 Abs.5 i.V. mit § 14 Abs.1 und § 12 Abs.6 BauNVO)

In den rückwärtigen Bauverbotsflächen sind Nebenanlagen und Garagen zulässig unter folgenden Voraussetzungen:

- Gesamthöhe max. 4,0 m
mittlere Höhe an den Nachbargrenzen max. 3,0 m, jeweils gemessen über der festgelegten Fußbodenhöhe.
- Grenzbebauung entlang den einzelnen Nachbargrenzen außerhalb der überbaubaren Fläche max. 6,0 m, insgesamt max. 12,0 m. Die Gesamtlänge der Grenzbebauung innerhalb und außerhalb der überbaubaren Fläche darf 12,0 m an einer Grundstücksseite und 18,0 m an allen Grundstücksseiten nicht überschreiten.
- Grundfläche max. 36 m², wobei bestehende Nebenanlagen in der Bauverbotsfläche anzurechnen sind.
- Sofern die nach LBO vorgeschriebenen Abstandsflächen nicht eingehalten werden, ist auf die Grundstücksgrenze zu bauen.
- Grenzbebauung ist so auszuführen, daß auf dem Nachbargrundstück angebaut werden kann.